

**3. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Entgelten**  
**für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Schleswig**  
**(Entgeltordnung für die vhs der Stadt Schleswig)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11. Dezember 2023 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Kurs- und Seminarveranstaltungen werden bei einer Beteiligung von 5-7 Personen als Kleingruppe sowie ab 8 Personen als Regelgruppe durchgeführt.

**Artikel 2**

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Ermäßigungen werden auf alle Entgelte gewährt mit Ausnahme des Grundentgelts sowie eventueller Kostenersätze. Die Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen oder Themenbereiche eine Entgeltermäßigung ausschließen.
- (2) Folgende Personengruppen erhalten Ermäßigung:
  - a) Wer zur Schule geht, studiert, sich in Ausbildung befindet oder Freiwilligendienst leistet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält eine Ermäßigung von 25 % auf das Entgelt. Ebenfalls 25% Ermäßigung werden bei Bezug von Arbeitslosengeld gewährt.
  - b) Wer laufende Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezieht, wer einen S-Pass der Stadt Schleswig oder eine Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein besitzt, erhält eine Ermäßigung von 50 % auf das Entgelt.
- (3) Keine Ermäßigung erhält, wer für eine Kursveranstaltung eine Förderung anderer öffentlicher Stellen in Anspruch nimmt oder wer an einer Kursveranstaltung mit bereits ermäßigtem Entgelt teilnimmt.
- (4) Wer eine Ermäßigung beansprucht, muss den Anspruch durch einen bei Veranstaltungsbeginn gültigen Nachweis belegen. Eine nachträgliche Ermäßigung nach Veranstaltungsbeginn ist ausgeschlossen.

### **Artikel 3**

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist der Geschäftsstelle der Volkshochschule gegenüber schriftlich zu erklären. Eine Rücktrittserklärung gegenüber der Kurs- oder Seminarleitung ist unwirksam.
- (2) Ein Rücktritt ist möglich bis zum ausgewiesenen Rücktrittsschluss. Dieser beträgt
  - a) bis eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei Veranstaltungen mit bis zu vier Terminen.
  - b) bis sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Bildungsurlaubsseminaren.
  - c) bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei Studienfahrten und Kursveranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung, jedoch nur insoweit, als die Volkshochschule nicht bereits zur Leistung Dritten gegenüber verpflichtet war.

### **Artikel 4**

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei fristgemäßem Rücktritt von der Anmeldung wird das gezahlte Veranstaltungsentgelt erstattet; das Grundentgelt wird nicht erstattet.
- (2) Entgelte werden außerdem nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen zurückgezahlt:
  - a) in voller Höhe einschließlich des Grundentgelts bei Absage der Veranstaltung durch die Volkshochschule,
  - b) anteilig einschließlich eines Anteils am Grundentgelt, wenn die Veranstaltung nach ihrem Beginn durch die Volkshochschule aufgelöst wird;

### **Artikel 5**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schleswig, 18.12.2023

Stephan Dose  
Bürgermeister